

Newsletter

November 2020

Finanzgericht
Münster



Sehr geehrte/r Damen und Herren!

Heute lesen Sie im Newsletter des Finanzgerichts Münster u.a. Entscheidungen zur Einkunftsart bei Unterverpachtung landwirtschaftlicher Flächen und zur Einbeziehung geleisteter Anzahlungen in das Verwaltungsvermögen.

Aktuelle Entscheidungen

Unterverpachtung landwirtschaftlicher Flächen führt zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Der 7. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 23.9.2020 (Az. [7 K 3909/18 E](#)) entschieden, dass Einkünfte aus der Unterverpachtung landwirtschaftlicher Flächen nicht bei der Ermittlung des Durchschnittssatzgewinns nach § 13a EStG, sondern bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen sind.

Der Kläger pachtete von seiner Ehefrau einen Hof mit landwirtschaftlichen Grundstücken, den er zunächst in vollem Umfang selbst bewirtschaftete. Später verpachtete er einen Teil der landwirtschaftlichen Flächen an einen Dritten und führte den Betrieb auf den übrigen Flächen fort.

Für das Streitjahr 2016 gab der Kläger den Überschuss der Pachteinahmen über die Pachtausgaben als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung an und ermittelte seinen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen. Das Finanzamt bezog demgegenüber die Pachteinahmen (ohne Abzug von Ausgaben) gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 EStG in die landwirtschaftliche Gewinnermittlung ein.

Die hiergegen erhobene Klage hatte in Bezug auf die Qualifizierung der Einkünfte Erfolg. Der 7. Senat des Finanzgerichts Münster hat ausgeführt, dass die Einnahmen aus der Unterverpachtung nicht in den landwirtschaftlichen Gewinn einzubeziehen seien. Die betroffenen Flächen gehörten nicht zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen des Klägers, da er weder zivilrechtlicher noch wirtschaftlicher Eigentümer sei. Als Pächter sei er lediglich Fremdbesitzer. Es bestehe auch kein hinreichend enger wirtschaftlicher Zusammenhang der Unterverpachtung zum landwirtschaftlichen Betrieb des Klägers, der

notwendiges Betriebsvermögen begründen könnte. Selbst bei der Verpachtung von Eigentumsbetrieben liege lediglich gewillkürtes Betriebsvermögen vor.

Die vom Senat zugelassene Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Az. VI R 38/20 anhängig.

Geleistete Anzahlungen gehören nicht zum Verwaltungsvermögen

Mit Urteil vom 22. Oktober 2020 (Az. [3 K 2699/17 F](#)) hat der 3. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass sich auf Wirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens geleistete Anzahlungen nicht schädlich auf die Berechnung der Verwaltungsvermögensquote auswirken.

Die Klägerin ist eine GmbH, deren Gesellschafter seinem Sohn im Jahr 2013 einen Teilgesellschaftsanteil schenkte. Zum Gesellschaftsvermögen gehörten unter anderem Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften. Eine dieser Gesellschaften hatte zum Bewertungsstichtag Anzahlungen in Höhe von ca. 3,8 Mio. € geleistet, die zum größten Teil auf einen Verwaltungsneubau entfielen. Das Finanzamt bezog diese Anzahlungen in die Ermittlung des Verwaltungsvermögens ein und berechnete die Quote danach mit 17,76 %. Hiergegen wandte die Klägerin ein, dass nur auf Geld gerichtete Forderungen einzubeziehen seien, nicht jedoch geleistete Anzahlungen. Die Quote betrage daher lediglich ca. 4,5 %.

Die Klage hatte Erfolg. Die geleisteten Anzahlungen seien - so der 3. Senat des Finanzgerichts Münster - nicht als schädliches Verwaltungsvermögen zu behandeln. Sie stellten keine „anderen Forderungen“ im Sinne von § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4a Satz 1 ErbStG in der für 2013 gültigen Fassung dar. Hierunter fielen nur auf Geld gerichtete Forderungen, wofür der Vergleich mit den übrigen in der Norm genannten Vermögensposten (Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben und Geldforderungen), die ebenfalls auf Geld gerichtet seien, spreche. Dieses Ergebnis werde auch durch die Entstehungsgeschichte und den Zweck des Gesetzes gestützt. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollten insbesondere sog. „Cash-Gesellschaften“ verhindert werden, bei denen nicht begünstigte Finanzmittel auf die betriebliche Ebene einer Gesellschaft verschoben werden. Geleistete Anzahlungen verkörperten dagegen Sachleistungsansprüche und seien damit keine auf Geld gerichteten Forderungen. Dass der andere Vertragspartner die Anzahlungen im Fall der Nichterfüllung seiner vertraglichen Pflichten ggf. zurückzahlen muss, sei aufgrund des für die Schenkungsteuer maßgeblichen Stichtagsprinzips nicht zu berücksichtigen.

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Grunderwerbsteuerfreier Erwerb vom Miterben

Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 3 GrEStG greift auch dann ein, wenn Miterben zunächst die Bildung von Bruchteilseigentum und in einem zweiten Schritt die Übertragung auf einen Miterben vereinbaren, wenn

dieser unmittelbar Alleineigentümer wird. Dies hat der 8. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 29. Oktober 2020 (Az. [8 K 809/18 GrE](#)) entschieden.

Die Klägerin war zusammen mit ihrer Schwester Miterbin ihrer Eltern. Zur Erbengemeinschaft gehörte ein Grundstück. Im Rahmen eines notariellen Vertrags vereinbarten die Schwestern die Aufhebung der Erbengemeinschaft und die Umwandlung des Gesamthandseigentums in Bruchteilseigentum. Sodann sollte die Klägerin den hälftigen Grundstücksanteil ihrer Schwester für 31.500 € erwerben. In Umsetzung dieses Vertrags wurde die Klägerin unmittelbar als Alleineigentümerin in das Grundbuch eingetragen.

Das Finanzamt setzte gegenüber der Klägerin Grunderwerbsteuer in Höhe von 2.047 € (6,5% von 31.500 €) fest. Die für die Auseinandersetzung von Erbengemeinschaften geltende Steuerbefreiungsvorschrift des § 3 Nr. 3 GrEStG greife nur für den Erwerb des Bruchteilseigentums von der Erbengemeinschaft, nicht aber für den gesondert zu beurteilenden Erwerb des Miteigentumsanteils von der Schwester ein.

Das Gericht hat dies anders gesehen und der von der Klägerin erhobenen Klage stattgegeben. Entgegen der Auffassung des Finanzamts sei § 3 Nr. 3 EStG für den gesamten Vorgang einschlägig. Die Klägerin habe den Grundstücksanteil zur Teilung des Nachlasses von der Erbengemeinschaft erworben. Die Steuerbefreiung greife zwar nicht ein, wenn das Gesamthandseigentum in Bruchteilseigentum umgewandelt und später der Miteigentumsanteil übertragen wird. Vorliegend sei jedoch tatsächlich kein Bruchteilseigentum an dem Grundstück gebildet worden. Hierfür wären zunächst eine Auflassung und eine

Eintragung beider Schwestern als Miteigentümerin in das Grundbuch erforderlich gewesen. Da die Klägerin ohne Zwischenschritt als Alleineigentümerin ins Grundbuch eingetragen wurde, habe es bis zu diesem Zeitpunkt noch im Gesamthandseigentum der Erbengemeinschaft gestanden.

An dieser Beurteilung ändere auch der vom Finanzamt zutreffend beurteilte Umstand nichts, dass durch die notarielle Vereinbarung zwei Erwerbsvorgänge verwirklicht worden seien. Diese beiden Vorgänge seien im Rahmen einer Gesamtvereinbarung zu beurteilen und daher insgesamt steuerfrei. Da davon auszugehen sei, dass der eine Teil des Rechtsgeschäfts nicht ohne den anderen vorgenommen worden wäre, liege ein einheitlicher Vertrag vor.

Verkauf von Munition unterliegt dem vollen Umsatzsteuersatz

Verkauft ein gemeinnütziger Jagdverein Munition zur Verwendung auf der vereinseigenen Schießanlage, kann hierfür nicht der ermäßigte Umsatzsteuersatz in Anspruch genommen werden. Dies hat der 5. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 17. September 2020 (Az. [5 K 2437/18 U](#)) entschieden.

Der Kläger ist ein als gemeinnützig anerkannter Jagdverein. Er unterhält einen Schießstand für die Ausbildung angehender Jungjäger und für das Schießtraining der Vereinsmitglieder. Darüber hinaus wird der Schießstand auch von Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, genutzt, z.B. von einer gewerblichen

Jagdschule. Der Kläger verkaufte an die Nutzer des Schießstands Munition, die zur Reduzierung von Schallemissionen und Bodenkontaminationen speziell präpariert war.

Die Erlöse aus dem Munitionsverkauf ordnete der Kläger seinem Zweckbetrieb zu und unterwarf sie deshalb dem ermäßigten Umsatzsteuersatz gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a) UStG. Das Finanzamt besteuerte die Umsätze dagegen zum Regelsteuersatz, weil der Kläger mit dem Munitionsverkauf in Wettbewerb zu gewerblichen Händlern trete und es sich deshalb nicht um einen Zweckbetrieb handele.

Der 5. Senat des Finanzgerichts Münster hat die Klage abgewiesen. Der Munitionsverkauf sei zunächst im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs des Klägers erfolgt, da es sich um eine unternehmerische Tätigkeit handele, die durch den Betrieb der Schießanlage nicht bedingt sei, denn die Nutzer hätten auch eigene Munition verwenden können. Aus diesem Grund seien der Betrieb des Schießstands und der Verkauf der Munition auch nicht als einheitliche Leistung anzusehen.

Es handele sich nicht um einen Zweckbetrieb. Der Munitionsverkauf diene nicht in seiner Gesamtrichtung dazu, die steuerbegünstigten Zwecke des Klägers zu verwirklichen. Vielmehr solle er den Betrieb des Schießstand erleichtern und den Schützen den Aufwand, zunächst einen Waffenhändler aufsuchen zu müssen, ersparen. Auch der Höhe nach seien die Munitionsumsätze, die 40-50 % der Gesamtumsätze des Klägers und jährlich mehr als 50.000 € netto ausmachten, nicht als unbedeutend anzusehen. Der Kläger könne seine Satzungszwecke auch ohne Verkauf von Munition erreichen. Dies gelte unabhängig davon,

dass er Spezialmunition verwende, denn diese hätte auch durch einen örtlichen Waffenhändler an die Nutzer des Schießstands verkauft werden können. Schließlich stehe der Kläger in unmittelbarem Wettbewerb zu anderen Munitionshändlern, deren Umsätze dem Regelsteuersatz unterliegen.

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer

Zur Berechnung der auf das insolvenzfreie Vermögen entfallenden Steuerschuld (Urteil vom 23. September 2020, Az. [7 K 1232/18 E](#))

Zur Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein teilweise zur Erzielung von Vermietungseinkünften und teilweise zu privaten Zwecken genutztes häusliches Arbeitszimmer (Urteil vom 16. September 2020, Az. [13 K 94/18 E](#), NZB BFH IX B 65/20)

Unter welchen Voraussetzungen unterhalten junge Arbeitnehmer in ihrem Elternhaus einen eigenen Hausstand? (Urteil vom 7. Oktober 2020, Az. [13 K 1756/18 E](#))

Schenkungssteuer

Sind in die gesonderte Feststellung der Ausgangslohnsumme solche Gehälter einzubeziehen, die der spätere Gesellschafter einer Personengesellschaft vor dem Erwerb des Gesellschaftsanteils als Arbeitnehmer bezogen hat? (Urteil vom 1. Oktober 2020, Az. [3 K 2983/17 F](#))

Umsatzsteuer

Setzt die Berichtigung eines unrichtigen Steuerausweises nach § 14c Abs. 1 UStG auch in Fällen der zwischenzeitlichen Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Rechnungsausstellers die Rückzahlung des Mehrbetrages voraus? (Urteil vom 8. Oktober 2020, Az. [5 K 20/17 U](#))

Kann ein Mietvertrag ohne offenen Umsatzsteuerausweis mit der Folge berichtigt werden, dass der Mieter rückwirkend einen Vorsteuerabzug geltend machen kann? (Urteil vom 29. September 2020, Az. [15 K 2680/18 U](#))

Verfahrensrecht

Zu den Anforderungen an den Gegenbeweis bei bestrittener Zustellung durch Postzustellungsurkunde (Urteil vom 23. September 2020, Az. [7 K 2256/19](#))

Vollstreckungsrecht

Zum einstweiligen Rechtsschutz gegen die Pfändung eines Bankkontos, soweit dort zuvor eine sog. Corona-Überbrückungshilfe eingezahlt worden war (Beschluss vom 22. Oktober 2020, Az. [6 V 2806/20 AO](#))

In eigener Sache

Finanzgericht Münster nun auch auf YouTube

Das Finanzgericht Münster geht einen neuen Weg in seiner Öffentlichkeitsarbeit: Im Oktober startete der gerichtseigene YouTube-Kanal „Rechtsschutz in Steuersachen“!

In kurzen Videos werden Informationen über den Aufbau der Justiz, das Gericht und das finanzgerichtliche Verfahren vermittelt (etwa zur Bedeutung der Finanzgerichte, zu den Möglichkeiten der Antrags- und Klageerhebung, zum Erörterungstermin, zur Kommunikation mit dem Gericht, zur Beendigung des Verfahrens, zur Bedeutung der elektronischen Akte und des elektronischen Rechtsverkehrs etc.). Zielgruppe sind nicht nur (steuer-)juristische „Profis“, sondern alle an der Justiz und am Steuerrecht interessierten Bürgerinnen und Bürger. Der Kanal ist unter

<https://www.youtube.com/channel/UCmQSZAKrEV56KI6xn1mG5dA>

erreichbar.

Die Pressesprecherin des Finanzgerichts Münster **Dr. Franziska Peters** erläutert: „Der You-Tube-Kanal ist neben dem Newsletter, dem Podcast-Steuerrecht und dem Twitter-Account ein weiterer Baustein unserer proaktiven und bürgernahen Öffentlichkeitsarbeit, mit der wir auch die neuen Medien nutzen, um über die Aufgaben und die Tätigkeit der Justiz zu informieren sowie Hemmschwellen und Berührungängste abzubauen.“

„Die einzelnen Filme werden immer wieder in loser Reihenfolge veröffentlicht. Zu einem späteren Zeitpunkt sollen dann auch Videos veröffentlicht werden, in denen aktuelle Entscheidung des Finanzgerichts Münster

besprochen werden. Es lohnt sich also, regelmäßig vorbeizuschauen!“ ergänzt der stellvertretende Pressesprecher **Dr. Christian Bohlmann**.

Der Präsident des Finanzgerichts Münster **Christian Wolsztynski** erklärt: „Für einen modernen Steuerrechtsschutz ist eine breit aufgestellte und zeitgemäße Öffentlichkeitsarbeit essentiell. Der YouTube-Kanal wird technisch und redaktionell von unserem Presseteam verantwortet, ist inhaltlich aber ein „Gemeinschaftsprodukt“ vieler Kolleginnen und Kollegen unseres Hauses. Hierfür an dieser Stelle ein großes Dankeschön!“

Herzlichen Glückwunsch zur Ernennung!

Der Präsident des Finanzgerichts Münster Christian Wolsztynski ernannte Frau Richter am Verwaltungsgericht **Anna-Katharina Jaeger** zum 1. November 2020 zur Richterin am Finanzgericht. Frau Jaeger absolvierte eine Ausbildung im gehobenen Dienst der Finanzverwaltung, bevor sie ihr Jurastudium aufnahm. Nach Abschluss des Studiums und des Rechtsreferendariats begann sie im Juli 2016 ihre richterliche Tätigkeit beim Verwaltungsgericht Arnsberg. Von dort wurde sie im November 2019 an das Finanzgericht Münster abgeordnet, wo sie seitdem dem schwerpunktmäßig für Verfahren des Einkommensteuerrechts und des Kindergeldrechts zuständigen 2. Senat angehört.



Frau Jaeger und Herr Wolsztynski



Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der gerichtseigenen [Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 11 Abs. 2 S 2 JVKostG). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.